



Bekanntmachung der Stadt Straelen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kerken und der Stadt Straelen über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wohngeldstelle

Der Landrat des Kreises Kleve hat die beantragte Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß §§ 24 Abs. 2 und 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) der Stadt Straelen übersendet.

Die gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW erforderliche öffentliche Bekanntmachung hat der Landrat des Kreises Kleve am **15.11.2023** in den Tageszeitungen „Rheinische Post“ und „Neue Ruhr Zeitung“ vorgenommen.

Die Stadt Straelen weist gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW hiermit auf die Veröffentlichung hin.

Straelen, 15. November 2023

Bernd Kuse
Bürgermeister

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Kerken und der Stadt Straelen über die Wahrnehmung von Aufgaben der Wohngeldstelle

Die Gemeinde Kerken schließt mit der Stadt Straelen gemäß § 3 Absatz 5 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1072) i.V.m. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GVNRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 204), in Kraft getreten am 11. Februar 2015; neu gefasst durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinde Kerken verpflichtet sich, gemäß § 23 Absatz 1 1. Halbsatz, Absatz 2 Satz 1 GkG NRW (Delegation) die Aufgaben nach dem Wohngeldgesetz für die Stadt Straelen durchzuführen.

§ 2 Organisation und Personal

(1) Die Organisation der Wohngeldstelle sowie die Bereitstellung des benötigten Personals und der Sachmittel obliegt der Gemeinde Kerken.

Sie kann insbesondere im Rahmen der durchzuführenden Aufgabe bestimmen, welche Mitarbeitenden mit der Aufgabenerfüllung betraut und welche Sachmittel eingesetzt werden. Dienort ist Kerken. Die Stadt Straelen kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Kerken Mitarbeitende zur Gemeinde Kerken abordnen.

(2) In der Wohngeldstelle werden 2 Sachbearbeiter/innen in der Entgeltgruppe 9a TVöD mit einem Stellenanteil von insgesamt 2 Vollzeitäquivalenten (VZÄ, entspricht 39 Wochenstunden) für die Wohngeldsachbearbeitung der Fälle in beiden Kommunen eingesetzt. Hierbei wird eine Anzahl von 400 Wohngeldberechnungsfällen je VZÄ zugrunde gelegt. Falls Beamtinnen und Beamte in der Wohngeldstelle eingesetzt werden, besteht Einigkeit darüber, dass Kosten bis zu Besoldungsgruppe A9 umlagefähig sind. Sollte sich der Arbeitsaufwand insgesamt erheblich und erwartungsgemäß dauerhaft, d. h. über 20 % verändern, so werden die

Vertragspartner eine einvernehmliche Anpassung des eingesetzten Stellenanteils vereinbaren. Hierfür bedarf es nicht einer Änderung dieser Vereinbarung.

(4) Für die Bearbeitung der Fälle nutzen alle Beteiligten die von IT NRW bzw. KRZN angebotene Software. Die Stadt Straelen räumt, falls notwendig, den für die Wohngeldstelle tätigen Mitarbeitern der Gemeinde Kerken den Zugriff auf dieses Wohngeld- und ggf. weitere notwendige Anwendungsprogramme ein.

(5) Antragsstellende aus Straelen können ihre Anträge auch weiterhin bei der Stadt Straelen fristwährend einreichen (ohne Beratungsumfang). Zusätzlich wird in Straelen nach Absprache bei Bedarf ein Beratungsservice eingerichtet, der von den Mitarbeitenden der Wohngeldstelle Kerken durchgeführt wird.

(6) Die jeweiligen Regelungen zu den Vorprüfungen gemäß § 100 Abs. 4 Landeshaushaltsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LHO NRW) bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Kostenerstattung und -verteilung

(1) Für die Übernahme der Aufgaben nach § 1 erhält die Gemeinde Kerken eine Erstattung der Kosten von der Stadt Straelen.

(2) Die Höhe der Kostenerstattung richtet sich nach der Zahl der Wohngeldberechnungsfälle jeweils zum 31.12. des Abrechnungsjahres als prozentualer Anteil an der Gesamtzahl dieser für ein Kalenderjahr kumulierten Wohngeldberechnungsfälle. Basis sind die Fallzahlen aus der Statistik des Wohngeldprogrammes.

Dieser Verteilungssatz wird auf die Summe des Personal- und Sachkostenaufwandes gemäß dem im Monat Februar des Folgejahres geltenden KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ angewendet.

Dabei werden die tatsächlich angefallenen Bruttopersonalkosten inklusive der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Umlagen und Beiträge zur ZVK im Rahmen des in § 2 Absatz 2 vereinbarten Umfangs zugrunde gelegt. Die Sach- und Gemeinkosten werden pauschal gemäß den Vorgaben des vorgenannten KGSt-Berichtes ermittelt, wobei die Höhe des Gemeinkostenzuschlages auf 10% festgelegt wird. Hinzu kommen angefallene Aus- und Fortbildungskosten sowie Fahrtkosten für den Beratungsservice nach § 2 Abs. 5.

Kosten, die im Rahmen von Klageverfahren anfallen (Fahrt-, Gerichts-, Anwaltskosten u.ä.) sind ebenfalls Bestandteil der Kostenerstattung.

Sofern die Stadt Straelen Mitarbeitende abordnet, werden deren Kosten im vorstehenden Umfang bei der Ermittlung der von der Stadt Straelen zu zahlenden Kostenerstattung berücksichtigt.

(3) Die Kostenerstattungsbeträge werden von der Gemeinde Kerken bis Ende Februar des Folgejahrs berechnet und bei der Stadt Straelen angefordert. Die Erstattungsbeträge sind innerhalb der folgenden zwei Wochen ab der schriftlichen Anforderung zu überweisen. Zum 1.7. ist jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von 50% des zuletzt festgesetzten Abrechnungsbetrages zu leisten.

(4) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Gemeinde Kerken hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung für die Stadt Straelen nicht umsatzsteuerbar bzw. -pflichtig ist. Sollte sie jedoch wider Erwarten seitens der Finanzverwaltung zur Umsatzsteuer veranlagt werden, so kann sie die gesetzliche Umsatzsteuer durch entsprechende Rechnungsstellung (nach)erheben. Die Stadt Straelen verzichtet diesbezüglich bereits jetzt unwiderruflich auf die Einrede der Verjährung.

§ 4 Datenübergabe und -schutz

(1) Die Gemeinde Kerken übernimmt alle laufenden Akten, die für die Wahrnehmung der gemäß § 1 des Vertrages übernommenen Aufgabe erforderlich sind.

(2) Das Verarbeiten der von der Stadt Straelen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten durch die Gemeinde Kerken ist nach den Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nur insoweit gestattet, wie es für die gemäß § 1 dieses Vertrages übertragenen Aufgabe erforderlich ist.

(3) Die gespeicherten Daten sind an die Stadt Straelen zu übergeben bzw. zu löschen, wenn der Vertrag gekündigt wird oder ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 dieses Vertrages nicht mehr erforderlich ist.

§ 5 Vertragsdauer und Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam (§ 24 GkG). Sie läuft auf unbestimmte Zeit.

(2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Gesamtvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch neue Vereinbarungen zu ersetzen, die wirksam sind und dem ursprünglich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.

(2) Im Falle von Regelungslücken gilt als vereinbart, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie den Sachverhalt von vornherein bedacht hätten.

(3) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, werden die Vertragsparteien innerhalb einer angemessenen Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufnehmen.

(4) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung des Vertrages bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Für die Gemeinde Kerken
Kerken, 17.10.2023
Gez.
Dirk Möcking
Bürgermeister

Für die Stadt Straelen
Straelen, 17.10.2023
Gez.
Bernd Kuse
Bürgermeister